Kanton Bern

GEMEINDE
Gde. Mühlethurnen
235

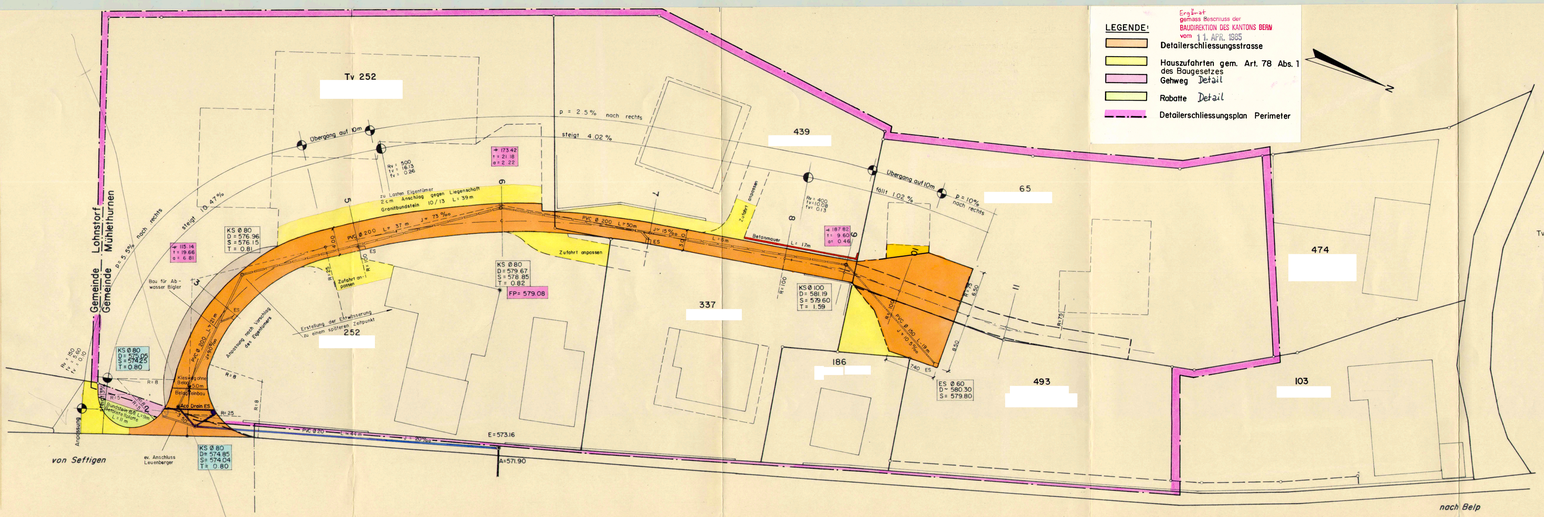
Erschliessungsstrasse

BACHELMATT

Detailerschliessungsplan

Abgeändert
gemäss Beschluss der
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
vom 11. APR. 1985

Nr. 83 / 738 / 3		Bauherr:
willi steiner		
Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau 3515 Oberdiessbach, Tel. 031 97 17 71		SITUATION 1 : 250 (Variante 2)
Gezeichnet	18.1.1984	R.F.
Korrektur	29.1.1985	J.S.
Format	30 / 126	Ex. für:



LEGENDE:

- Detailerschliessungsstrasse
- Hauszufahrten gem. Art. 78 Abs. 1 des Baugesetzes
- Gehweg Detail
- Rabatte Detail
- Detailerschliessungsplan Perimeter

Ergänzt
gemäss Beschluss der
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
vom 11. APR. 1985

Genehmigungsvermerke:
Einverständnis der Grundeigentümer

Die Unterzeichneten erklären sich mit der vorliegenden Projektsituation einverstanden Datum: 12. Febr. 1985

Tv 252
252
439
186
337
493
65

Dieser Plan stellt einen Bestandteil der Vereinbarung vom 21. Januar 1985 dar.

Perimeter

Genehmigt:
Der Oberingenieur des II. Kreises
Bern, den 11.3.85

Genehmigt durch den Gemeinderat am 6. März 1985

GEMEINDERAT MÜHLETHURNEN
Der Präsident: W. Wabel
Der Sekretär:

Genehmigt durch die Kant. Baudirektion
Bern, den

GENEHMIGT mit Änderungen
gemäss Beschluss vom 11. APR. 1985
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Vorsteher:

VEREINBARUNG

ueber die Erstellung und Finanzierung der Erschliessungsstrasse Bächelmatt in der Gemeinde Mühlethurnen.

1. Die unterzeichneten Grundeigentümer

Parz. Nr. 252
Parz. Nr. 493
Parz. Nr. 337
Parz. Nr. 439
Parz. Nr. 186
Parz. Nr. 65
Tv Parz. Nr. 252

erstellen eine neue Erschliessungsstrasse gemäss Projekt des Ingenieurbüros Willi Steiner Oberdiessbach vom 18. Januar 1984.

2. Die Parteien einigen sich, die Strasse im Rohbau zu erstellen, d.h. auf die Abschlüsse und die Belagsarbeiten zu verzichten. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Gemeinde die Strasse erst im Endausbau zu Eigentum und Unterhalt übernehmen kann.
Ob die Strasse zu einem späteren Zeitpunkt geteert werden soll (Melamt-Mischung) fällt mit Mehrheitsbeschluss der beteiligten Grundeigentümer. Jede heute im Perimeter befindliche Parzelle hat für die Abstimmung eine Stimme.
Parzellierungen vermehren also die Stimmenzahl nicht.

3. Ueber die neue Stützmauer auf Parz. wird folgender Beschluss gefasst:

Die 4 Anstösser,
und bezahlen eine Mauer von 13.6 m2 Fläche (dies entspricht im Durchschnitt einer Mauerhöhe von 80 cm ab fertigem Strassenniveau gemäss Projekt auf einer Länge von 17 m).
An die Mehrkosten des Anteils an diese Mauer gegenüber seines Anteils gemäss dem Kostenteiler für die ganze Erschliessung (in seinem Fall 12.62%) bezahlen die Parteien zusammen Fr. 900.-- (Franken neunhundert).
Eine gewünschte Mehrhöhe dieser Mauer trägt . Er wünscht eine Betonmauer und kein anderes System mit Löffelsteinen etc.
Die Parteien übernehmen keine weiteren Kostenanteile an die bereits erstellte Mauer südlich des Hauses .

4. Die Erschliessung der Parzelle Nr. 186 soll über die von neu erworbene Parzelle Nr. 493 gewährleistet sein.

5. Der neue ARA Anschluss erfolgt über die Strassenentwässerung. Die Mehrkosten, die durch diesen Anschluss entstehen, gehen zu Lasten der neuen Liegenschaft

6. Die entstehenden Unterhaltskosten werden im Verhältnis der Prozentzahlen des Kostenteilers getragen.
wird verantwortlich erklärt, die Unterhaltsarbeiten im Auge zu behalten und jeweils die nötigen Materialien zu bestellen.
Die Gemeinde wird die Schneeräumung übernehmen, obwohl die Strasse in Privateigentum bleibt.

7. Das für die Anlage der Strasse benötigte Land wird mit Fr. 55.--/m2 entschädigt.

8. Die Kosten der Zufahrt werden nach dem Kostenteiler vom 8.3.1984, aufgestellt vom Ingenieurbüro W. Steiner, wie folgt aufgeteilt:

9.09 %
22.73 %
7.40 %
12.62 %
5.51 %
24.89 %
17.76 %

Die Prozentanteile von sind provisorisch. Die definitiven Prozentanteile lassen sich erst nach erfolgter Vermarkung errechnen. Diese Angelegenheit wird durch diese beiden Parteien selbst geregelt.
Die Kostenaufteilung erfolgt nach Rechnungsstellung der Unternehmung durch den Ingenieur.

9. Der Bau der Erschliessungsstrasse soll erst in der Endphase des Bauvorhabens in Angriff genommen werden.

10. Die mit den Unterschriften versehene Projektsituation stellt einen Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

Also übereingekommen und rechtsverbindlich unterzeichnet:

Mühlethurnen den 21. Januar 1985